

Privat	Erhöhungen im bestehenden Vertrag ¹ für Verträge <u>bis 12/18³</u>	Tarifgarantie auf Rechnungszins und Sterbetafel	Garantie auf geschlechts- spezifische RGL	Steuerliche Regelungen für Verträge <u>nach 2004² bis 12/18</u>
Zuzahlungen (vertragliches Recht in AZL- AVB verankert)	Ja, jährlich unter folgenden Bedingungen: Tarifliche Mindestgrenzen: • Basis: 1.000 € • Riester: keine • Privat: 1.000 € Tarifliche Höchstgrenzen: • Basis: 25.787 € ⁴ bzw. 51.574 € ⁴ inkl. Beitrag • Riester: 2.100 € inkl. Beitrag und Zulagen • Privat: 20.000 €	-> keine vertragliche Tarifgarantie ABER: Derzeit werden die bei Abschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (RGL) verwendet. Eine Änderung der RGL ist nur möglich, sofern sich aufsichtsrechtliche Bestimmungen und/oder DAV- Vorgaben ändern	Ja, für Verträge im Rahmen der Übergangstarife ⁵	Basis: Gesamtbeitrag inkl. Zuzahlung max. bis 25.787 € (51.574 €) ⁴ p.a. gefördert Riester: Gesamtbeitrag inkl. Zulagen und Zuzahlung bis max. 2.100 € p.a. gefördert (nur für geförderte Beiträge) Privat: EB-Verträge max. die 1-fache Höhe des EB; Lfd. Beiträge max. die 3-fache anfängliche Gesamtbeitragssumme → in diesen Rahmen liegt keine steuerliche Novation vor
Dynamik (auch StartDynamik)	Ja	Siehe oben	Siehe oben	Grundsätzlich max. 20% Beitragserhöhung jährlich → in diesem Rahmen liegt keine steuerliche Novation vor ⁶
Beitrags- erhöhungen⁷ (i.d.R. kein vertragliches Recht, nicht in AZL-AVB verankert)	Ja, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: • Beitragserhöhung zu bestehenden PNG-Verträgen (d. h. Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect und alle fondsgebundenen Tarife) ist nicht größer als 360 € p.a. ⁸ • Bei RiesterRenten: im Rahmen der einmal jährlich möglichen Ausübung der Beitragserhöhungsoption • Erhöhung erfolgt aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen	Siehe oben	Nein	Basis/Riester: → zwar grundsätzlich steuerliche Novation, aber keine steuerliche Auswirkung bei BasisRente und soweit bei Riester nur geförderte Beiträge vorliegen Privat: steuerliche Novation → 12/60- Regelung für Erhöhungsteil zu beachten. <u>Erhöhung ab 2012</u> 12/62er-Regelung für Erhöhungsanteil zu beachten (Ausnahme: vertragliches Erhöhungsrecht individuell über Nebenabreden vereinbart, dann grundsätzlich max. 20 % Beitragserhöhung jährlich)
	Außerhalb der o.g. Grenzen: neuer Vertrag	Dann gültige RGL	Dann gültige RGL	steuerlicher Neuvertrag
Zulagen bei Riester	Ja	Ja	Tarifgarantie	Gesamtbeitrag inkl. Zulagen und Erhöhungen bis max. 2.100 € gefördert

¹ Für die PrivatRente am Beispiel des Tarif RSKU2.

² Für PrivatRenten vor 2005: Zuzahlungen sind bei AZL hierfür grds. nicht möglich. Für Dynamik gilt die Regelung in Fußnote⁶.
Beitragserhöhungen führen immer zu einer steuerlichen Novation.

³ Bei der Erhöhung kann eine Risikoprüfung erforderlich sein (z.B. bei einem eingeschlossenen Zusatzbaustein).

⁴ Entspricht dem jeweils gültigen Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West); in 2021: 25.787 € bzw. 51.574 € bei Zusammenveranlagung.

⁵ Übergangstarife sind mit der Tarifkennung „FMU“ gekennzeichnet.

⁶ Regelungen gelten, sofern Dynamik bei Vertragsabschluss vereinbart ist. Ansonsten steuerliche Novation.

⁷ Verwaltungsseitig werden bei der Umsetzung nur die tariflichen Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der steuerlichen Grenzen erfolgt jedoch eine Information an den Kunden.

⁸ Auch bei aktuellen Rechnungsgrundlagen sind die Erhöhungen wegen IDD und PRIIP auf 360,00 € p.a. begrenzt.

Privat	Erhöhungen im bestehenden Vertrag für Verträge <u>ab 01/19</u> ¹	Tarifgarantie auf Rechnungszins und Sterbetafel	Steuerliche Regelungen für Verträge <u>ab 01/19</u>
Zuzahlungen (vertragliches Recht in AZL-AVB verankert)	Ja, jährlich unter folgenden Bedingungen: Tarifliche Mindestgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Basis: 500 € • Riester: keine • Privat: 500 €³ Tarifliche Höchstgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Basis: 25.787 €² bzw. 51.574 €² inkl. Beitrag • Riester: 2.100 € inkl. Beitrag und Zulagen • Privat: 30.000 €³ 	-> keine vertragliche Tarifgarantie ABER: Derzeit werden die bei Abschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (RGL) verwendet. Eine Änderung der RGL ist nur möglich, sofern sich aufsichtsrechtliche Bestimmungen und/oder DAV-Vorgaben ändern	Basis: Gesamtbeitrag inkl. Zuzahlung max. bis 25.787 € (51.574 €) ² p.a. gefördert Riester: Gesamtbeitrag inkl. Zulagen und Zuzahlung bis max. 2.100 € p.a. gefördert (nur für geförderte Beiträge) Privat: Laufender Beitrag: Solange geleistete Zuzahlungen sowie alle Erhöhungen des laufenden Beitrags (einschließlich Beitragsdynamik) eine unterstellte jährliche Beitragserhöhung von 20% während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen, liegt keine steuerliche Novation vor. ⁵ EB-Verträge: Zuzahlungen max. die 1fache Höhe des EB, ansonsten Novation.
Dynamik (auch StartDynamik)	Ja	Siehe oben	Solange alle Erhöhungen (einschließlich Beitragsdynamik) sowie geleistete Zuzahlungen eine unterstellte jährliche Beitragserhöhung von 20% während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen, liegt keine steuerliche Novation vor.
Beitrags-erhöhungen (vertragliches Recht in AZL-AVB verankert)	Ja, für PNG-Verträge (d. h. Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect und alle fondsgebundenen Tarife) unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Privat: Erhöhungsbetrag (inkl. Dynamik) max. 20 % p.a.. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können nachgeholt werden. Erhöhungen sind solange möglich, bis das Gesamtpotenzial der Erhöhungen/Zuzahlungen⁴ ausgeschöpft ist. Obergrenze des Beitrags nach Erhöhung 48.000 € p.a.. • Riester: jederzeit im Rahmen der Beitragserhöhungsoption • Basis: Max. 25.787 €² bzw. 51.574 €² inkl. Zuzahlung 	Siehe oben	Basis: Gesamtbeitrag inkl. Zuzahlung max. bis 25.787 € (51.574 €) ² p.a. gefördert Riester: Gesamtbeitrag inkl. Zulagen und Zuzahlung bis max. 2.100 € p.a. gefördert (nur für geförderte Beiträge) Privat: Solange alle Erhöhungen (einschließlich Beitragsdynamik) sowie geleistete Zuzahlungen eine unterstellte jährliche Beitragserhöhung von 20% während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen, liegt keine steuerliche Novation vor
	Außerhalb der o.g. Grenzen: neuer Vertrag	Dann gültige RGL	steuerlicher Neuvertrag
Zulagen bei Riester	Ja	Ja	Gesamtbeitrag inkl. Zulagen und Erhöhungen bis max. 2.100 € gefördert

¹ Bei der Erhöhung kann eine Risikoprüfung erforderlich sein (z. B. bei einem eingeschlossenen Zusatzbaustein).

² Entspricht dem jeweils gültigen Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West); in 2021: 25.787 € bzw. 51.574 € bei Zusammenveranlagung.

³ Für Perspektive und IndexSelect (Plus) 100 ab 07/2020 und für alle Vorsorgekonzepte (außer InvestFlex ohne Garantie) ab 01/2021 gegen laufende (inkl. abgekürzter) Beitragszahlung gilt: Zuzahlungen sind frühestens nach Ablauf der ersten 4 Vertragsjahre und spätestens 4 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn zulässig und sind im jeweiligen Jahr maximal in Höhe des aktuellen 10-fachen Jahresbeitrags zur Altersvorsorge möglich (und dürfen weiterhin 30.000 EUR p.a. nicht überschreiten). Verwaltungsseitig werden bei der Umsetzung nur die tariflichen Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der steuerlichen Grenze im Zeitpunkt der Zuzahlung erfolgt jedoch eine Information an den Kunden.

⁴ Das Gesamtpotenzial der Erhöhungen/Zuzahlungen entspricht der Summe der Jahresbeiträge mit 20 % Beitragserhöhung p.a. über die gesamte Laufzeit abzüglich Beitragssumme zu Vertragsbeginn.

⁵ Verringert sich das maximal mögliche Erhöhungsvolumen z.B. durch Beitragsfreistellung, Dauerabkürzung oder vorzeitigen Rückkauf des Vertrags, kann die Zuzahlung auch nachträglich als gesonderter Vertrag zu bewerten sein.

Zuzahlungen (vertragliches Recht in AZL- AVB verankert)	Ja, jährlich unter folgenden Bedingungen: Tarifliche Mindestgrenzen: • bAV: 200 € Tarifliche Höchstgrenzen: • bAV: max. in Höhe des geförderten Gesamtbeitrags (ggf. inkl. eines Beitrags im Rahmen des Vervielfältigers) • Nicht steuerlich geförderte Verträge: Obergrenze analog „Privat“	Ja, für Verträge im Rahmen der Übergangstarife ⁴	Steuerlich geförderte Höchstbeiträge: bAV 40b: Gesamtbeitrag (inkl. Zuzahlungen) max. 1.752 € bAV 3.63: Gesamtbeitrag (inkl. Zuzahlungen) max. 8 % ⁵ BBG DRV/West <u>Ertragsbesteuerung:</u> bAV 40b: Zuzahlung ist keine Novation bAV 3.63: <u>Geförderte Beiträge:</u> Zuzahlung ist keine Novation <u>Nicht geförderte Beiträge:</u> Zuzahlung ist keine Novation
Dynamik (auch StartDynamik)	Ja	Siehe oben	Grundsätzlich max. 20% Beitragserhöhung jährlich → in diesem Rahmen liegt keine steuerliche Novation vor ⁶
Beitrags- erhöhungen (i.d.R. kein vertragliches Recht, nicht in AZL-AVB verankert)	Ja, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: • Bestehender PNG-Vertrag (d. h. Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect und alle fondsgebundenen Tarife) legt aktuelle Rechnungsgrundlagen zugrunde • Erhöhung zu VL-Verträgen (tarifvertraglich als bAV) im bestehenden PNG-Vertrag ist nicht größer als 240 € p.a. • <u>Kollektiver Arbeitgeberzuschuss gemäß BRSG⁷ bis zu 511,20 €⁸:</u> • Bei PNG ohne weitere Einschränkung • Bei Klassik: Erhöhungsbetrag ≤ 120 EUR oder • bei FID-Verträgen mit Rechnungszins 2,25 % oder weniger (i.d.R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2007 oder später) • bei PK-Verträgen mit Rechnungszins 1,25 % oder weniger (i.d.R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später) • <u>Individuelle Ausübung eines vertraglichen Gestaltungsrechtes</u> (bspw. gemäß 15%-Regel alle 3 Jahre bei § 3.63 -Verträgen) ^{7,9} • Es handelt sich um einen bAV-Riester-Vertrag	Nein	<u>Geförderte Beiträge:</u> bAV 40b (vor 2005): führt zur Novation und ist daher nicht im selben Vertrag möglich bAV 40b (ab 2005) oder bAV 3.63: innerhalb der steuerlichen Fördergrenzen ohne negative steuerliche Auswirkung bAV 10a: Erhöhung bis zum Gesamtbeitrag von 2.100 EUR p. a. (einschließlich Zulagen) möglich <u>Nicht geförderte Beiträge:</u> Erhöhung: 12/60er-Regelung (ab 2012: 12/62-Regelung) für Erhöhungsteil Ausnahme: vertragliches Erhöhungsrecht individuell über Gruppenverträge oder Nebenabreden vereinbart, dann grundsätzlich max. 20 % Beitragserhöhung jährlich
	• Außerhalb der o. g. Grenzen und Bedingungen: neuer FID-PNG-Vertrag mit aktuellen Rechnungsgrundlagen über den kompletten Erhöhungsbetrag (keine Splittung)	Dann gültige RGL	steuerlicher Neuvertrag

¹ Versicherungsförmige Durchführungswege. Es existiert keine vertragliche Tarifgarantie auf Rechnungszins und Sterbetafel. Bei Erfüllung der jeweils genannten Bedingungen werden Rechnungszins und Sterbetafel derzeit beibehalten. Eine Änderung der Rechnungsgrundlagen für Erhöhungen aufgrund aufsichtsrechtlicher oder DAV-Vorgaben ist gemäß AVB möglich.

² Wesentliche Vertragsänderungen (bsp. bei einer Erhöhung der Leistung von mehr als 50%) sind nur im Gruppenvertrag zugelassen.

³ Verwaltungsseitig werden bei der Umsetzung nur die tariflichen Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der steuerlichen Grenzen erfolgt eine Information an den Kunden.

⁴ Übergangstarife sind mit der Tarifkennung „FMU“ gekennzeichnet.

⁵ Bei Policierung vor dem 25.09.2017, gilt bedingungsgemäß weiterhin 4 % BBG (+ ggf. 1.800 EUR, sofern nicht Beiträge zu einem weiteren Vertrag nach § 40b EStG versteuert werden)

⁶ Regelungen gelten, sofern Dynamik bei Vertragsabschluss vereinbart ist. Ansonsten steuerliche Novation.

⁷ Die Regelung zum kollektiven AG-Zuschuss gemäß BRSG löst keine erneute Risikoprüfung aus und kann innerhalb von drei Jahren nicht mit der individuellen Ausübung eines vertraglichen Gestaltungsrechtes kumuliert werden. Die 360 € -Regelung zum kollektiven AG-Zuschuss für die FID bzw. 180 € für die PK aus der Spezialisteninfo Stand 07/2020 kann unabhängig von Rechnungszins und Versicherungsbeginn übergangsweise bis 31.03.2021 alternativ angewendet werden, sofern sie bereits mit dem Kunden besprochen wurde.

⁸ 511,20 € ergeben sich als 15%-Zuschuss für den maximalen sozialversicherungsfreien Beitrag i. H. v. 4 % der BBG in 2021. Die 511,20 €-Regelung für PNG-Verträge gilt auch für EV und SV.

⁹ Die 15%-Erhöhung kann unter den üblichen Voraussetzungen (kein Zuwachs, keine Erhöhung in den letzten drei Jahren und Alter der VP höchstens 55) in allen § 3.63-Gruppenverträgen genutzt werden (auch wenn nicht explizit im GrVV geregelt). Sie gilt in EV/SV mit Einführung in den AVBen ab 03/2012 und nicht für Verträge mit älteren AVBen.

Zuzahlungen (vertragliches Recht in AZL-AVB verankert)	Ja, jährlich unter folgenden Bedingungen: Tarifliche Mindestgrenzen: • bAV: 200 € Tarifliche Höchstgrenzen: • bAV: max. in Höhe des geförderten Gesamtbeitrags (ggf. incl. eines Beitrags im Rahmen des Vervielfältigers)	<u>Steuerlich geförderte Höchstbeiträge:</u> bAV 40b EStG: Gesamtbeitrag (inkl. Zuzahlungen) max. 1.752 € bAV 3.63 EStG: Gesamtbeitrag (inkl. Zuzahlungen) max. 8 % BBG DRV/West bzw. Vervielfältiger Riester-FID: Gesamtbeitrag inkl. Zulagen und Zuzahlungen max. 2.100 € p.a. <u>Ertragsbesteuerung:</u> <u>Steuerlich geförderte Höchstbeiträge:</u> bAV 40b: Zuzahlung ist keine Novation bAV 3.63: Zuzahlung ist keine Novation Riester-FID: Zuzahlung ist keine Novation <u>Nicht geförderte Beiträge:</u> Novation nach den Kriterien für Privatverträge zu prüfen (Obergrenzen vgl. „Privat“)
Dynamik (auch StartDynamik)	Ja	Solange alle Erhöhungen (einschließlich Beitragsdynamik) sowie geleistete Zuzahlungen eine unterstellte jährliche Beitragserhöhung von 20% während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen und die steuerlichen Höchstbeiträge (vgl. oben) eingehalten werden, liegt keine steuerliche Novation vor.
Beitrags- erhöhungen (vertragliches Recht in AZL- AVB verankert)	Ja, für PNG-Verträge (d. h. Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect und alle fondsgebundenen Tarife) unter folgenden Bedingungen: • Vertrag legt die zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde (kein vertragliches Recht) • Erhöhungsbetrag (inkl. Dynamik) zu Vertrag mit alten Rechnungsgrundlagen max. 20 % p.a.. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können nachgeholt werden. Erhöhungen sind solange möglich, bis das Gesamtpotenzial der Erhöhungen/Zuzahlungen ⁴ ausgeschöpft ist (spezifische Grenzen für § 3.63- und §10a EStG-Förderung). • Es handelt sich um einen bAV-Riester-Vertrag (kein vertragliches Recht) • Außerhalb der o. g. Grenzen und Bedingungen: neuer PNG-Vertrag mit aktuellen Rechnungsgrundlagen über den kompletten Erhöhungsbetrag (keine Splittung)	Die steuerlichen Höchstbeiträge sind dabei zu beachten. <u>Nicht geförderte Beiträge:</u> Novation nach den Kriterien für Privatverträge zu prüfen (Obergrenzen vgl. „Privat“) steuerlicher Neuvertrag

¹ Versicherungsförmige Durchführungswege. Es existiert keine vertragliche Tarifgarantie auf Rechnungszins und Sterbetafel. Bei Erfüllung der jeweils genannten Bedingungen werden Rechnungszins und Sterbetafel derzeit beibehalten. Eine Änderung der Rechnungsgrundlagen für Erhöhungen aufgrund aufsichtsrechtlicher oder DAV-Vorgaben ist gemäß AVB möglich.

² Wesentliche Vertragsänderungen (bsp. bei einer Erhöhung der Leistung von mehr als 50%) sind nur im Gruppenvertrag zugelassen.

³ Verwaltungsseitig werden bei der Umsetzung nur die tariflichen Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der steuerlichen Grenzen erfolgt eine Information an den Kunden.

⁴ Das Gesamtpotenzial der Erhöhungen/Zuzahlungen entspricht der Summe der Jahresbeiträge mit 20 % Beitragserhöhung p.a. über die gesamte Laufzeit abzüglich Beitragssumme zu Vertragsbeginn.